# VERORDNUNG Nr. 181/64/EWG DER KOMMISSION

**vom 18. November 1964**

**über gewisse Sonderbestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung des Erstattungsbetrags auf Ausfuhren von Weichweizen**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 20 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 90 der Kommission über die Erstattungen auf die Ausfuhr von Getreide (2), abgeändert durch die Verordnung Nr. 163 der Kommission betreffend bestimmte Voraussetzungen für die Bewilligung der Erstattungen auf die Ausfuhr von Getreide (3), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 180/64/EWG der Kommission (4), durch welche bezüglich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Getreide eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 102/64/EWG der Kommission in Aussicht genommen wird, die sich auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide, Getreideverarbeitungserzeugnisse, Reis, Bruchreis sowie Reisverarbeitungserzeugnisse (5) erstrecken, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung Nr. 90 der Kommission wird die Möglichkeit vorgesehen, die Erstattung für die während der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz durchzuführenden Getreideausfuhren im voraus festzulegen. Diese Lizenz gilt vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung ab bis zum Ablauf des dritten auf den Monat der Ausstellung folgenden Monats.

Bis zum 31. Juli 1965 wird auf Grund der Verordnung Nr. 180/64/EWG der Kommission in Aussicht genommen, daß die Ausfuhrlizenz in bestimmten Fällen vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung ab bis zum Ablauf des fünften auf den Monat der Ausstellung folgenden Monats gültig ist. Daher sollte wegen fehlender Notierungen auf dem Terminmarkt über 3 Monate hinaus und mit Rücksicht auf die besonderen Bedingungen bestimmter Ausfuhrmärkte für die 2 letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Möglichkeit vorgesehen werden, den Erstattungsbetrag für eine derartige Dauer im voraus festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3 und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 a) der Verordnung Nr. 90 der Kommission entspricht der Betrag der Erstattung für eine Weichweizenausfuhr, die während der beiden letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz durchgeführt wird, falls die Ausfuhrlizenz vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung ab bis zum Ablauf des fünften auf den Monat der Ausstellung folgenden Monats gültig ist, demjenigen Erstattungsbetrag, der auf eine während des dritten auf den Monat der Ausstellung der Lizenz folgenden Monats durchgeführte Ausfuhr angewendet wird.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1964

*Für die Kommission*
*Der Vizepräsident*
**R. MARJOLIN**

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 66 vom 28. 7. 1962, S. 1902/62.
(3) AB Nr. 140 vom 28. 12. 1962, S. 2944/62.
(4) Siehe S. 2961/64 dieses Amtsblatts.
(5) AB Nr. 126 vom 5. 8. 1964, S. 2125/64.